

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1843.

## N<sup>o</sup> 51.) Bekanntmachung,

die Erweiterung des in der Verordnung vom 13ten September 1842 bezeichneten Rayons für die Benutzung von Paßarten betreffend;  
vom 3ten October 1843.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13ten September 1842, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Gleisrichtung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, 13tes Stück, Nr. 36, S. 107) und die darin unter I. enthaltene Bezeichnung des Rayons, innerhalb dessen die nach Naahgabe der Verordnung vom 20sten November 1841 ausgefertigten Paßarten als paßpolizeiliche Legitimationen sowohl auf den Eisenbahnen selbst, als eideschließlich der angrenzenden Gebietstheile Gültigkeit haben sollen, wird andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, soviel den Bereich der Königlich Preussischen Staaten anlangt, nach nunmehr erfolgter Vollenbung der Eisenbahnerbindung zwischen Berlin und Stettin und zwischen Berlin und Frankfurt a. O., der Bahnrayon von jetzt an

die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Magdeburg und Merseburg in ihrem vollen Umfange und

den landräthlichen Kreis Hoyerwerda im Regierungsbezirke Liegnitz umfaßt, und daß daher die Bestimmungen der Verordnungen vom 20sten November 1841 und 13ten September 1842 auf das Königreich Preußen in dem un bezeichneten Umfange Anwendung leiden.

Dresden, am 3ten October 1843.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers:

D. M. Günther.

Stelzner.